# Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

## Beitragsordnung

#### Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder nach § 11 der Satzung für den Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (im weiteren "Landesverband")

## § 1 Mitgliedsbeiträge (Regelbeiträge)

Der Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 40,00 € für den Landesverband, die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

#### § 2 Sonderbeiträge

Der Sonderbeitrag für fördernde Mitglieder des Landesverbandes beträgt mindesten 40,00 € und darf den Betrag von 200,00 € nicht übersteigen.

### § 3 Fälligkeit und Beitragseinzug

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zu Beginn des Jahres für das ganze Beitragsjahr fällig und sind spätestens bis zum 20. Januar des Jahres kostenfrei an den Verband zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden in der Regel durch Rechnung mitgeteilt.
- (3) Bei einem unterjährigen Beitritt wird der Beitrag ebenfalls für das gesamte Jahr zum Jahresbeginn fällig. Der Betrag ist spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Aufnahme und Rechnungsstellung zu entrichten.
- (4) Die Beiträge für die ordentlichen Mitglieder werden insgesamt durch den Verband eingezogen. Die Beiträge des Landesverbandes werden abgeführt.

#### § 4 Säumnis

- (1) Wird ein Betrag nicht fristgerecht entrichtet, erfolgt zunächst eine kostenfreie Mahnung.
- (2) Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verband pauschal Mahnkosten von 5,00 € für die entstandenen Kosten.

#### § 5 Zahlungsverkehr

(1) Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren soll obligatorisch sein. Die Beiträge werden einmal jährlich eingezogen.

- (2) Kosten eines erfolglosen Einzugs, den das Mitglied zu vertreten hat (Rückgabe mangels Deckung, Änderung der Bankverbindung ohne Mitteilung, Widerspruch u.a.) werden neben einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt.
- (3) Überweisungen auf das Konto des Verbandes sind möglich, Barzahlung ist nicht möglich.

## § 6 Übergangsregelungen / Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung des Verbandes behält ihre Gültigkeit für die Mitgliedschaft im Landesverband e.V. bis zum 31.12.des Jahres der Eintragung als rechtlich selbständiger Verein (e.V.)
- (2) Diese Beitragsordnung gilt für die Mitgliedschaft im Landesverband e.V. ab dem 01.01. des auf die Eintragung der Vereinssatzung des Landesverbandes folgenden Jahres.

Beschluss der Mitgliederversammlung am: 07.10.2021